

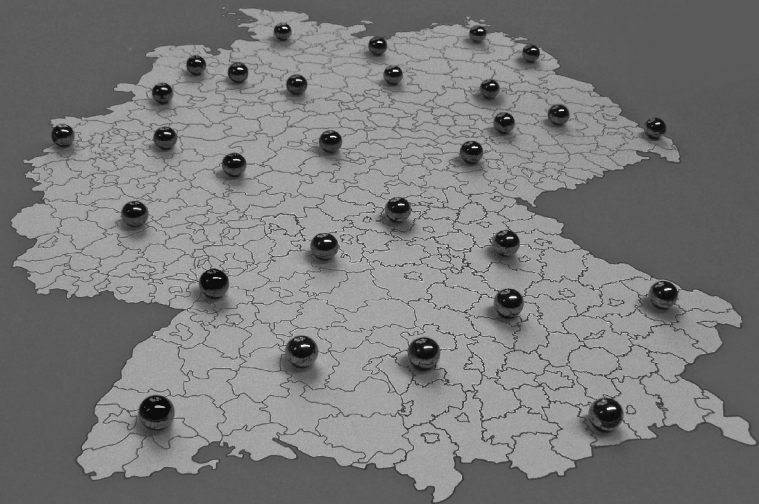
Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder

Stand: Januar 2008

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder

Stand: Januar 2008

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Straße 8
80331 München

Telefon 089 2119-205

Telefax 089 2119-457

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 2008

Preis

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp>

Fotorechte

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2008
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	3
Gesamtübersicht	5
Tabellenteil	
Tabellen	11
Anhang	
Statistikverzeichnis	125
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	129
Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	135

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten.

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand Januar 2008 erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben. Die Daten werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Seit 1999 wird den Konsumenten auch eine CD-ROM bzw. DVD mit der Bezeichnung **„Statistik regional“** angeboten (ein Retrievalprogramm ist enthalten), die Kreisdaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthält. Darüber hinaus wird seit 2003 auch eine DVD mit der Bezeichnung **„Statistik lokal“** auf Gemeindeebene angeboten. Die DVDs können von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bezogen werden, die auch Auskunft über Einzelheiten geben. **„Statistik regional“** und **„Statistik lokal“** werden jährlich aktualisiert.

Ergänzend zur DVD **„Statistik regional“** wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft **„Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland“** herausgegeben. Zusätzlich können die Inhalte aus **„Statistik regional“** über die Internet-Datenbank **„Regionaldatenbank Deutschland“** unter der Adresse [„www.regionalstatistik.de“](http://www.regionalstatistik.de) abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken). Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt einen **„Online-Atlas zur Regionalstatistik“**, der unter der Adresse [„www.statistikportal.de“](http://www.statistikportal.de) im Internet verfügbar ist.

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen. Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten beinhalten in der Regel Länderspezifika und erklären Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx").

In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Vorbemerkungen

Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkatalogs des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Die Preise für einzelne Tabellenbestellungen setzen sich – abhängig davon, ob es sich um eine Gemeinde- oder Kreistabelle handelt – aus der Tabellengröße (siehe Gesamtübersicht), der Preiskategorie (siehe Einlegeblatt) und einer Bearbeitungspauschale zusammen.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

- Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung mit Quellenangabe (Name des Amtes, Ort, Jahr) gestattet.
- Für gewerbliche Zwecke und/oder entgeltliche Verbreitung bedarf es der vorherigen Zustimmung, die grundsätzlich mit einem Lizenzpreis verbunden ist. Die Weitergabe und Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Zustimmung.

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den Statistiknummern des Einheitlichen Verzeichnisses aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (EVAS) gegliedert.
- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- In „**Statistik regional**“ werden Tabellen, die gegenüber der vorhergehenden Ausgabe geändert worden sind, besonders gekennzeichnet, und zwar erhalten diese Tabellen eine andere zweistellige Nummer, beginnend mit 11 bei Gemeindetabellen bzw. 41 bei Kreistabellen. Diese Kennzeichnung wurde, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, auch für die Tabellen des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder übernommen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Gesamtübersicht

EVAS-Nummer	Tabellen-nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Perio-dizität	verfügbar ab Be-richtsjahr	Tabellen-größe	Seite
11 Gebiet							
111 11		Feststellung des Gebietsstandes					
	171-01	Gebietsfläche in km ²	GE	jährlich	1983/1991	S	11
	171-31	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	S	12
12 Bevölkerung							
124 11		Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					
	173-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	1983	S	13
	173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	XL	14
	173-41	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1996	XL	15
	173-33	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren	KR	jährlich	2000	XL	16
	173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	S	17
126 12		Statistik der Geburten					
	178-01	Geburten nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	18
	178-31	Geburten nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der Mütter	KR	jährlich	1983/1991	L	19
126 13		Statistik der Sterbefälle					
	179-01	Sterbefälle nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	20
	179-31	Sterbefälle nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1983/1991	XL	21
127 11		Wanderungsstatistik					
	182-21	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2002	L	22
	182-41	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	XL	23
	182-42	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	L	24
	182-44	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	L	25
	182-45	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	M	26
13 Erwerbstätigkeit							
131 11		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					
	254-21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	GE	jährlich	1999	S	27
	254-13	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	GE	jährlich	1999	S	28
	254-45	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	M	29
	254-46	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	M	30
	254-52	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	L	31
	254-47	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	L	32
	254-53	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	L	33
	254-48	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	L	34
	254-64	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	1999	XL	35
	254-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht	GE	jährlich	1998	M	37
	254-39	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	1998	M	39
132 11		Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit					
	659-11	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)	GE	jährlich	2002	M	41
	659-51	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	KR	jährlich	2002	M	42
133 12		Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder					
	638-51	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	43
	638-42	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	44

Gesamtübersicht

EVAS-Nummer	Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regionalebene	Periodizität	verfügbar ab Berichtsjahr	Tabellengröße	Seite
14 Wahlen							
141 11		Allgemeine Bundestagswahlstatistik					
	252-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien	GE	4-jährlich	1994	S	45
142 11		Allgemeine Europawahlstatistik					
	455-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	5-jährlich	1994	S	46
143 11		Allgemeine Landtagswahlstatistik					
	601-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	4-5-jährlich	verschied.	S	47
21 Bildung und Kultur							
211 11		Statistik der allgemein bildenden Schulen					
	192-32	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	XL	48
	192-71	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	M	50
211 21		Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					
	200-71	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	L	51
	200-32	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	M	53
22 Öffentliche Sozialleistungen							
221 21		Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt					
	331-51	Empfänger nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einrichtungen, Altersgruppen	KR	jährlich	2002	M	54
223 11		Statistik über das allgemeine Wohngeld					
	038-41	Haushalte und Wohngeldanspruch	KR	jährlich	2002	S	55
224 11, 224 12		Statistik über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen					
	338-31	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal	KR	2-jährlich	1999	S	56
224 11, 224 12, 224 21		Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen					
	338-32	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	KR	2-jährlich	1999	L	57
225 42		Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					
	473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	4-jährlich	1994	S	58
23 Gesundheitswesen							
231 11		Grunddaten der Krankenhäuser					
	188-51	Krankenhäuser	KR	jährlich	2004	M	59
231 12		Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	188-52	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	KR	jährlich	2004	M	60
31 Gebäude und Wohnen							
311 11		Statistik der Baugenehmigungen					
	030-01	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	S	61
	030-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	S	62
	030-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	S	63
311 21		Statistik der Baufertigstellungen					
	031-11	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	S	64
	031-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	S	65
	031-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	S	66
312 31		Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					
	035-21	Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	M	67
32 Umwelt							
321 11		Erhebung über die Abfallentsorgung					
	500-41	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen	KR	jährlich	2002	S	68
	500-42	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	KR	jährlich	2002	S	69
321 51		Statistik der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					
	504-31	Primär nachgewiesene Abfallmengen	KR	jährlich	2002	S	70
322 11		Statistik der öffentlichen Wasserversorgung					
	514-31	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	1998	S	71
	514-32	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	1998	S	72

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
322 51		Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte					
	516-31	Anschlussgrade	KR	3-jährlich	1998	S	73
322 13		Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung					
	516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	1998	M	74
	516-33	Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes	KR	3-jährlich	1998	S	75
322 31		Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	518-31	Wasseraufkommen	KR	3-jährlich	1998	M	76
	518-32	Wasserverwendung und -nutzung	KR	3-jährlich	1998	S	77
	518-33	Abwasserverbleib	KR	3-jährlich	1998	S	78
33 Flächennutzung							
331 11		Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					
	449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	4-jährlich	1984/1992	M	79
41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei							
411 21		Agrarstrukturerhebung					
	115-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	GE	2-jährlich	1999	S	81
	115-02	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten	GE	4-jährlich	1999	L	82
	115-03	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	GE	4-jährlich	1999	S	83
	115-31	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach sozialökonomischen Betriebstypen	KR	4-jährlich	1999	S	84
	115-32	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	KR	2-jährlich	1999	L	85
	115-43	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages	KR	4-jährlich	2003	M	86
	115-44	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	KR	4-jährlich	2003	M	87
	115-35	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung	KR	2-jährlich	1999	S	89
	115-37	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	KR	4-jährlich	1999	M	90
412 41, 412 46		Erntestatistik					
	115-36	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	M	91
42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden							
421 11		Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	001-11	Betriebe, Beschäftigte	GE	jährlich	1995	S	92
	001-22	Geleistete Arbeitsstunden, Bruttolohn- und -gehaltssumme	GE	jährlich	1995	S	93
	001-41	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen	KR	jährlich	1995	XL	94
	001-52	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	1995	M	95
	001-34	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	1999	S	96
422 31		Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	011-51	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen	KR	jährlich	1995	S	97
43 Energie- und Wasserversorgung							
435 31		Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					
	060-31	Energieverbrauch	KR	jährlich	2003	S	98
44 Baugewerbe							
442 31		Totalerhebung im Bauhauptgewerbe					
	052-41	Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz	KR	jährlich	1995	S	99
45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung							
455 11		Monatserhebung im Tourismus					
	469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübemachtungen, Gästeankünfte	GE	jährlich	2000	S	100
	469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübemachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	KR	jährlich	1996	M	101

Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung							
462 41		Statistik der Straßenverkehrsunfälle					
	302-01	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	GE	jährlich	2004	S	102
462 51		Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					
	641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	1996	S	103
52 Unternehmen und Arbeitsstätten							
523 11		Gewerbeanzeigenstatistik					
	328-51	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2007	S	104
524 11		Insolvenzstatistik					
	325-31	Beantragte Verfahren, Beschäftigte, voraussichtliche Forderungen	KR	jährlich	1999	S	105
61 Preise							
615 11		Statistik der Kaufwerte für Bauland					
	400-51	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1996	S	106
71 Öffentliche Haushalte							
711 37		Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden					
	346-21	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	107
	346-22	Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	108
	346-41	Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	109
	346-42	Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	110
712 31		Realsteuervergleich					
	356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen	GE	jährlich	1998	M	111
713 27, 722 11		Statistik über Schulden					
	358-61	Schulden	KR	jährlich	1999	S	112
73 Steuern							
731 11		Lohn- und Einkommensteuerstatistik					
	368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	3-jährlich	1983/1992	S	113
	368-31	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	KR	3-jährlich	2001	L	114
74 Personal im öffentlichen Dienst							
741 11, 741 21		Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					
	360-71	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	115
741 11		Personalstandstatistik des Bundes					
	360-72	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	116
741 21		Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					
	360-63	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	117
	360-64	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	118
	360-35	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft und Geschlecht	KR	jährlich	2006	S	119
82 VGR der Länder							
821 11		Entstehungsrechnung					
	426-51	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	120
824 11		Umverteilungsrechnung					
	666-41	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	KR	jährlich	1991	S	121

Tabellenteil

171-01 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Gemeinde¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1 x,xx

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
²⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

171-31 Feststellung des Gebietsstandes**Regionalebene:** Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Zahl der Gemeinden ¹⁾²⁾
	1

¹⁾ Berlin: Zahl der Bezirke.

²⁾ Baden-Württemberg: einschließlich 1 bewohntes gemeindefreies Gebiet.
Niedersachsen: einschließlich 2 bewohnte gemeindefreie Gebiete.

Definitionen zur Tabelle**Zahl der Gemeinden (171-31)**

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2008

173-01 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Gemeinde¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

173-21 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 oder mehr			
18	Insgesamt			

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 75									
17	75 oder mehr									
18	Insgesamt									

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (173-41)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

173-33 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 - 2			
3	2 - 3			
4	3 - 4			
5	4 - 5			
6	5 - 6			
7	6 - 7			
8	7 - 8			
9	8 - 9			
10	9 - 10			
11	10 - 11			
...	...			
74	73 - 74			
75	74 - 75			
76	75 - 80			
77	80 - 85			
78	85 oder mehr			
79	Insgesamt			

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis^{*)} **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

Stand der Definitionen: Januar 2008

178-01 Statistik der Geburten**Regionalebene:** Gemeinde¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.**Definitionen zur Tabelle****Lebendgeborene (178-01, 178-31)**

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2008

178-31 Statistik der Geburten

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 oder mehr						
7	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Altersgruppen der Mütter (178-31)

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Deutsche (178-31)

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

179-01 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: Gemeinde¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

179-31 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 oder mehr						
18	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegsterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Deutsche (179-31)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Altersgruppen (179-31)

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 2008

182-21 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 oder mehr						
7	Insgesamt						

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2008

182-41 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 - 25												
3	25 - 30												
4	30 - 50												
5	50 - 65												
6	65 oder mehr												
7	Insgesamt												

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2008

182-42 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Gemeindegrenzen														
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ¹⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾					
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
1	Deutsche															
2	Ausländer															
3	Insgesamt															

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

182-44 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 oder mehr						
7	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2008

182-45 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-53 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Ausbildung (254-48, 254-53)

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-48 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Ausbildung (254-48, 254-53)

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-64 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A, B)						
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C)						
3	Verarbeitendes Gewerbe (D)						
4	Energie- und Wasserversorgung (E)						
5	Baugewerbe (F)						
6	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern (G)						
7	Gastgewerbe (H)						
8	Verkehr und Nachrichtenübermittlung (I)						
9	Kredit- und Versicherungsgewerbe (J)						
10	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (K)						
11	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (L, Q)						
12	Erziehung und Unterricht; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte (M, N, O, P)						
13	Insgesamt						

*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Gemeinde^{*)} **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspenderinnen über Gemeindegrenzen	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

^{*)} Sachsen: Ein- und Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze; nur auf Gemeindeebene lieferbar.
 Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Zu den Pendlern über Gemeindegrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen die Gemeinde des Arbeitsortes nicht mit der Gemeinde des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Kreise (bzw. Regierungsbezirke/Land insgesamt) wird die Summe der Pendler über die Gemeindegrenzen des jeweiligen Kreises (Regierungsbezirk/Land) ausgewiesen, darunter auch Pendler über Gemeindegrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Kreises (Regierungsbezirk/Land).

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2008

254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

¹⁾ Sachsen: Ein- bzw. Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes.

Beschäftigte am Wohnort (254-13, 254-04, 254-46, 254-47, 254-48, 254-39)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-45, 254-39, 254-52, 254-53, 254-64)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39)

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2008

659-11 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: Gemeinde **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Arbeitslose									
	insgesamt	und zwar								
		Teilzeit	Ausländer	Schwerbehindert	unter 20 Jahre alt	unter 25 Jahre alt	55 Jahre und älter	Langzeitarbeitslos	über 25 Jahre alt und Langzeitarbeitslos	unter 25 Jahre alt und über 6 Monate arbeitslos
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-11, 659-51)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmerschaft ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Teilzeit (659-11, 659-51)

Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, die einen Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht voll, aber regelmäßig zu einem Teil der normalerweise üblichen bzw. tariflich festgesetzten Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Hierzu zählt auch Heimarbeit.

Ausländer (659-11, 659-51)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitssuchende (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmerschaft in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen. Heimatlose Ausländer werden statistisch wie Deutsche behandelt.

Schwerbehindert (659-11, 659-51)

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslose (659-11, 659-51)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2008

659-51 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitslose											
	insgesamt	Arbeitslosenquote (bez. auf alle Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bez. auf abhängige Erwerbspersonen)	und zwar								
				Teilzeit	Ausländer	Schwerbehindert	unter 20 Jahre alt	unter 25 Jahre alt	55 Jahre und älter	Langzeitarbeitslos	über 25 Jahre alt und Langzeitarbeitslos	unter 25 Jahre alt und über 6 Monate arbeitslos
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	x,x	x,x										

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-11, 659-51)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Arbeitslosenquoten (659-51)

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige).
- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamte, Arbeitslose).

Diese Berechnungsmethode findet in den alten Bundesländern ab Januar 1990 und in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab Januar 1993 Anwendung.

Teilzeit (659-11, 659-51)

Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, die einen Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht voll, aber regelmäßig zu einem Teil der normalerweise üblichen bzw. tariflich festgesetzten Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Hierzu zählt auch Heimarbeit.

Ausländer (659-11, 659-51)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitssuchende (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen. Heimatlose Ausländer werden statistisch wie Deutsche behandelt.

Schwerbehindert (659-11, 659-51)

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslose (659-11, 659-51)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2008

638-51 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Erwerbstätige (638-51)

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbständige (einschließlich deren mithelfende Familienangehörige) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1.1 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2003. Diese löste im Jahr 2005 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 93 ab. Mit dieser Revision erfolgte auch eine Neuberechnung der Erwerbstätigenzahlen von 1991 bis 2004 auf der Grundlage vor allem neuer erwerbsstatistischer Quellen. Insbesondere betrifft dies die Einbeziehung ausschließlich geringfügig Beschäftigter, wie z. B. die Zahl der Beschäftigten in Zusatzjobs (Ein-Euro-Jobs). Nach dem Erwerbskonzept der International Labour Organization (ILO) werden diese Personen auch zu den Erwerbstätigen gezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

638-42 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	davon					
			Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Arbeitnehmer (638-42)

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbständige (einschließlich deren mithelfende Familienangehörige), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die derzeit für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1.1 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2003. Diese löste im Jahr 2005 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 93 ab. Mit dieser Revision erfolgte auch eine Neuberechnung der Arbeitnehmerzahlen von 1991 bis 2004 auf der Grundlage vor allem neuer erwerbsstatistischer Quellen. Insbesondere betrifft dies die Einbeziehung ausschließlich geringfügig Beschäftigter, wie z. B. die Zahl der Beschäftigten in Zusatzjobs (Ein-Euro-Jobs). Nach dem Erwerbskonzept der International Labour Organization (ILO) werden diese Personen auch zu den Arbeitnehmern gezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

252-01 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Bundestagswahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾²⁾ in %	Gültige Zweitstimmen ¹⁾	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁴⁾	Die Linke.	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- 5) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Bezeichnung „Die Linke.“ werden bis 2002 die Ergebnisse der PDS nachgewiesen.

Wahlberechtigte (252-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2008

455-01 Allgemeine Europawahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **5-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾ ²⁾ in %	Gültige Stimmen ¹⁾	von den gültigen Stimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁴⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		x,x							

- 1) Brandenburg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Wahlberechtigte (455-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2008

601-01 Allgemeine Landtagswahlstatistik

Regionalebene: Gemeinde¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

Gebiet	Landtagswahl								
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung ²⁾ ³⁾ in %	Gültige Stimmen ²⁾ ⁴⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ entfielen auf					
				CDU ⁶⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁷⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 3) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen geteilt durch zwei. Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.
- 7) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- 8) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

192-32 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der / im 11. Jahrgangsstufe / Schulbesuchsjahr
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ¹⁾	²⁾				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ³⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁴⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁵⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁶⁾						entfällt
6	Realschulen ⁷⁾						entfällt
7	Gymnasien						
8	Integrierte Gesamtschulen ^{8) 9)}						
9	Freie Waldorfschulen	¹⁰⁾					
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹¹⁾	¹²⁾				¹³⁾	¹⁴⁾
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁵⁾	¹⁶⁾				entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt					¹⁷⁾

- 1) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik.
Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten.
Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 2) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt.
Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 3) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 4) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 5) Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 6) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen.
Saarland: Sekundarschulen und erweiterte Realschulen.
Sachsen: Mittelschulen.
Sachsen-Anhalt: kombinierte Klassen und Sekundarschulbildungsgang an Sekundarschulen.
Thüringen: Regelschulen; einschließlich Hauptschule (Schulversuch).
Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen.
- 7) Bayern: einschließlich Wirtschaftsschulen.
- 8) Thüringen: einschließlich Jenaplan-Schulen (Schulversuch).
- 9) Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art.
- 10) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 11) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
Sachsen: einschließlich Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen.
- 12) Baden-Württemberg: reine Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
- 13) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.
Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für Geistigbehinderte.
- 14) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörgeschädigte.
- 15) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen.
Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 16) Baden-Württemberg: organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden nur einfach gezählt.
- 17) Sachsen: einschließlich Abendschulen und Kollegs.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen (192-32)

Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2008

192-71 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: i.d.R. Ende des Schuljahres

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss											
	insgesamt		davon									
			ohne Hauptschulabschluss		mit Hauptschulabschluss		mit Realschulabschluss		mit Fachhochschulreife		mit allgemeiner Hochschulreife	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
Nordrhein-Westfalen: einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 2) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich Abgänger, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 3) Sachsen: einschließlich qualifizierender Hauptschulabschluss.
Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich Absolventen von BB10/BV10 Lehrgängen, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden.
- 4) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (192-71)

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Sonderschulen mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2008

200-71 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ¹⁾	2)			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ³⁾	entfällt		4)	
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁵⁾				
5	Fachoberschulen ⁶⁾				
6	Fachgymnasien ⁷⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁸⁾				
8	Fachschulen ⁹⁾				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt ¹⁰⁾	entfällt			

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemalige Kollegschulen.
Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.
Niedersachsen: kooperatives Berufsgrundbildungsjahr wird nicht als Schule gezählt.
Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.
Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 ohne Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (der Nachweis erfolgt bei den allgemeinbildenden Schulen).
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; einschließlich Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemalige Kollegschulen sowie einschließlich Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.
Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 4) Bayern: aus methodischen Gründen nur Näherungswert.
- 5) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen, einschließlich kollegenschulspezifischem Bildungsgang an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemalige Kollegschulen.
Baden-Württemberg: einschließlich Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen
- 6) Berlin: einschließlich Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife.
Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemalige Kollegschulen.
- 7) Baden-Württemberg: Berufliche Gymnasien
- 8) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule
- 9) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemalige Kollegschulen.
- 10) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemalige Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich auslaufende Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.
- *) Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufssonderschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufssonderschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufssonderschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

200-32 Statistik der beruflichen Schulen

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: i.d.R. Ende des Schuljahres

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss									
	insgesamt		davon mit							
			Hauptschulabschluss		Realschulabschluss		Fachhochschulreife		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform oder an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2008

331-51 Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Regionalebene: Kreis¹⁾ **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾									
	Empfänger				davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren ²⁾					
	insgesamt	und zwar			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.
Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
- 2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.
- 3) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen i.Allg. nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2008

038-41 Wohngeldstatistik – Allgemeines Wohngeld

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Haushalte Insgesamt (ohne wohngeld- rechtliche Teil- haushalte)	Davon mit		Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	Wohngeldanspruch insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldempfängerhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Familienmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Familienmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldempfängerhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Wohngeld (038-41)

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessen großen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Diese werden neben der Zahl der Familienmitglieder, der Bezugsmöglichkeit und Ausstattung der Wohnung auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietensstufe bestimmt.

Das allgemeine Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2008

338-31 Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 15.12.

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflegedienste	Personal in Pflegediensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege (338-31, 338-32)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege (338-31, 338-32)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegedienste (338-31)

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Pflegeheime (338-31)

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztätig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze (338-31)

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal (338-31)

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2008

338-32 Pflegestatistik - Pflegebedürftige

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich Stichtag/Zeitraum: 15.12. bzw. 31.12.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)						Pflegegeld
		insgesamt	ambulante Pflege	stationäre Pflege			Pflegegeld	
				zusammen	vollstationäre Dauerpflege	Kurzzeitpflege		
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Pflegebedürftige (338-32)

Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

In der Zahl der Leistungsempfänger/innen (Spalte 1) können Doppelerfassungen enthalten sein, sofern Empfänger/innen von teilstationärer Pflege zusätzlich auch ambulante Pflege oder Pflegegeld erhalten.

Ambulante Pflege (338-31, 338-32)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege (338-31, 338-32)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld (338-32)

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Stand der Definitionen: Januar 2008

473-41 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Einrichtungen der Familienförderung
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41)

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen, Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate und Großpflegestellen.

Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41)

Im einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen (473-32, 473-41)

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Januar 2008

188-51 Grunddaten der Krankenhäuser

Regionalebene: Kreis^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Krankenhäuser						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			allgemeinen Fachabteilungen				
1	2	Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten	

Krankenhäuser								
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt								
davon in								
allgemeinen Fachabteilungen						psychiatrischen Fachabteilungen		
Innere Medizin	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	übrige Fachbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin
8	9	10	11	12	13	14	15	16

*) Hessen: Kreistabelle liegt nur auf Landesebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser (188-51)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-51, 188-52)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.

Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Der Jahresdurchschnitt ergibt sich als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahlen.

Fachabteilung (188-51)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. In der Krankenhausstatistik erfolgt die Zuordnung zu den Fachabteilungen nach der Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung des leitenden Arztes/der leitenden Ärztin.

Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie.

Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

188-52 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			allgemeinen Fachabteilungen			
		Allgemeinmedizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	
1	2	3	4	5	6	

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt						
davon in						
allgemeinen Fachabteilungen				psychiatrischen Fachabteilungen		
Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Physikalische und rehabilitative Medizin	sonstige Fachbereiche	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin
7	8	9	10	11	12	13

*) Hessen: Kreistabelle liegt nur auf Landesebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-52)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-51, 188-52)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.

Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Der Jahresdurchschnitt ergibt sich als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahlen.

Fachabteilung (188-52)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. In der Krankenhausstatistik erfolgt die Zuordnung zu den Fachabteilungen nach der Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung des leitenden Arztes/der leitenden Ärztin.

Stand der Definitionen: Januar 2008

030-01 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

030-02 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

030-03 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Räume (030-03)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

031-11 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

¹⁾ Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

031-02 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

031-03 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
1	2	3	4	5	

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Räume (031-03)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

035-21 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Wohngebäude				Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								
	insgesamt	darunter mit		Wohnfläche in 1 000 m ²	insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen							Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
		1 Wohnung	2 Wohnungen			1	2	3	4	5	6	7 oder mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (035-21)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Wohnungen (035-21)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume (035-21)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

500-41 Erhebung über die Abfallentsorgung

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾			darunter Deponien ¹⁾	
	insgesamt ²⁾	entsorgte/behandelte Abfallmenge		abgegebene Abfallmenge	insgesamt ²⁾
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland ³⁾		
	in Tonnen				in Tonnen
1	2	3	4	5	6

- 1) Brandenburg: einschließlich Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen; einschließlich ruhender Anlagen; ohne Deponien in der Stilllegungsphase.
- 2) Nordrhein-Westfalen: ohne Deponien, die sich in der Stilllegungsphase befinden oder ruhen.
- 3) Brandenburg: ohne betriebseigene Abfälle.

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Einschließlich besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle .

Die Tabelle enthält Mehrfachzählungen von mehrfach behandelten Abfallströmen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-42)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Einschl. Anlagen, die ausschließlich besonders überwachtungsbedürftige Abfälle einsetzen. Ohne Bauschuttrecyclinganlagen.

Deponien (500-41, 500-42)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien).

Stand der Definitionen: Januar 2008

500-42 Erhebung über die Abfallentsorgung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾					
	insgesamt ²⁾	davon				
		Deponien ²⁾	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen
1	2	3	4	5	6	7

- 1) Brandenburg: einschließlich ruhender Anlagen; ohne Deponien in der Stilllegungsphase.
- 2) Nordrhein-Westfalen: ohne Deponien, die sich in der Stilllegungsphase befinden oder ruhen.
- 3) Brandenburg: Feuerungsanlagen mit energetischer Verwertung von Abfällen, chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Sonstige Anlagen.

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Einschließlich besonders überwachungsbedürftiger Abfälle .

Die Tabelle enthält Mehrfachzählungen von mehrfach behandelten Abfallströmen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-42)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Einschl. Anlagen, die ausschließlich besonders überwachungsbedürftige Abfälle einsetzen. Ohne Bauschuttrecyclinganlagen.

Deponien (500-41, 500-42)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien).

Thermische Behandlungsanlagen (500-42)

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen (500-42)

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen (500-42)

Abfallentsorgungsanlagen, in der gemischt erfasste Abfälle und Abfallfraktionen insbesondere Rückgewinnung verwertbarer Stoffe zerlegt, getrennt und/oder sortiert werden. Einschl. Sortieranlagen für Baustellenabfälle.

Sonstige Behandlungsanlagen (500-42)

Z.B. chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontageanlagen für Altfahrzeuge.

Stand der Definitionen: Januar 2008

504-31 Statistik der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich Sammelentsorgung ¹⁾			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
	in Tonnen			
1	2	3	4	

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne regional nicht zuzuordnende Erzeuger wie z.B. Bundeswehr, ausländische Stationierungstreitkräfte, Deutsche Bundesbahn und Großbaustellen. Brandenburg: Mengen aus allen Datenquellen (z.B. Nachweisdaten nicht bilanzierter Erzeuger, freiwillige Rücknahmen) zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen enthalten.
- *) alle Länder: Sammelentsorgung und andere nicht zuordenbare Erzeuger sind nur in der Landessumme enthalten, Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern: Die Abfallmengen der landesweit tätigen Sammelentsorger sind in der Landeshauptstadt Schwerin, die der regional tätigen Sammelentsorger sind in der jeweiligen Kreissumme enthalten. Saarland: andere regional nicht zuordenbare Erzeuger, wie z.B. Bundeswehr, ausländische Stationierungskräfte, Deutsche Bundesbahn etc. werden im jeweiligen Kreis der Anfallstelle des Abfalls ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß § 15 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Die Festlegung, ob ein Abfall besonders überwachungsbedürftig ist, wird in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl I S. 1366) getroffen.

Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31)

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden, und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden alle die Einsammler von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bezeichnet, die von der in §8 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Zwar gelten sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen als primär nachgewiesen, sie lassen sich jedoch aufgrund der Besonderheiten des Sammelentsorgungsnachweises nicht auf Kreis- oder Regierungsbezirksebene zuordnen, sie werden deshalb nur in den jeweiligen Landessummen nachgewiesen. Andere regional nicht zuzuordnende Erzeuger wie z.B. Bundeswehr, ausländische Stationierungstreitkräfte, Deutsche Bundesbahn und Großbaustellen sind ebenfalls nur in den Landessummen enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

514-31 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen	Wassergewinnung ¹⁾ in 1 000 m ³				
			insgesamt	davon			
				Grund- wasser ²⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser	Fluss-, Seen- und Talsperren- wasser
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Hamburg, Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

²⁾ Brandenburg: einschließlich Quellwasser.

^{*)} Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Bei den Wasserversorgungsunternehmen sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser (514-31, 518-31)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (514-31, 518-31)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-31)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2008

514-32 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12./Jahressumme

Gebiet	Einwohner insgesamt am 31.12.	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 31.12.	Wasserabgabe an Letztverbraucher ¹⁾			Hausbrunnen oder Quellen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird
			insgesamt in 1 000 m ³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe		
				Menge in 1 000 m ³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter	
1	2	3	4	5	6	

x,x

- 1) Hamburg, Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- *) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher (514-32)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

516-31 Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

Kanalisation (516-31)

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

516-32 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahressumme

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹)	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000						
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter angeschlossene Einwohner am 31.12.			
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung		
									zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10
					x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³					
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser		
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
				zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination
11	12	13	14	15	16

- 1) Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Hessen, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation. Thüringen: Daten werden auf Kreisebene nicht erhoben.
- *) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage. In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz (516-32)

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung (516-32)

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellschubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert (516-32)

Summe aus Einwohnerzahl (31.12.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt). Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation (516-32)

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser (516-32)

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge (516-32)

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2008

516-33 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Trockenmasse des aus Abwasserbehandlungsanlagen entsorgten Klärschlammes in Tonnen				
	insgesamt	davon			
		stoffliche Verwertung	thermische Entsorgung	Deponierung	Abgabe an andere Abwasser- behandlungsanlagen, Zwischenlagerung
	1	2	3	4	5

*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Trockenmasse (516-33)

Trockenmasse beschreibt die Masse des Feststoffgehalts des Klärschlammes.

Klärschlamm (516-33)

Klärschlamm besteht aus vom Abwasser abtrennbaren, wasserhaltigen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut.

Stand der Definitionen: Januar 2008

518-31 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12./Jahressumme

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m³							Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon						Fremdbezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung					Fremdbezug			
		zusammen	davon aus							
	Grund- wasser		Quell- wasser	Ufer- filtrat	angerei- chertem Grund- wasser	Fluss-, Seen- und Talsper- renwasser				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Wasseraufkommen (518-31)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Eigengewinnung (518-31)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (514-31, 518-31)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (514-31, 518-31)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-31)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2008

518-32 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m³		Gesamtnutzung in 1 000 m³				
	im Betrieb eingesetztes Frischwasser	ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser	insgesamt	davon			
				zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	zur Dampferzeugung	für produktions-spezifische Zwecke	für Belegschaftszwecke
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Gesamtnutzung (518-32)

Wassermenge, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Nutzungen jeweils Frischwasser eingesetzt würde.

Stand der Definitionen: Januar 2008

518-33 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächen- gewässer / in den Untergrund
		Indirekteinleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasser- behandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasser- behandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Direkteinleitung (518-33)

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund.

Indirekteinleitung (518-33)

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage oder Weiterleitung an andere Betriebe.

Stand der Definitionen: Januar 2008

449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha										
	insgesamt	davon									
		zusammen	Siedlungs- und Verkehrsfläche							Friedhofsfläche	
			zusammen	Gebäude- und Freifläche				Betriebsfläche (ohne Abbauland)	Erholungsfläche		
				zusammen	darunter		zusammen		darunter Grünanlage		
					Wohnen	Gewerbe, Industrie					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
davon									
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasserfläche	Abbauland	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		zusammen	darunter					zusammen	darunter Unland
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz		Moor	Heide					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

1) Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich gemeindefreies Gebiet Rheinau (Ortenaukreis).
 Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten und dgl. sowie Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildásungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Abbauland (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-01 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten ¹⁾							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit . . .					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
^{*)} Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseaußenbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Ackerland (115-01, 115-02)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

Dauerkulturen (115-01)

Zu den Dauerkulturen gehören Obst, Rebland, Baumschulen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Dauergrünland (115-01)

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-02 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten ¹⁾													
		Ackerland insgesamt	Getreide							Hackfrüchte		Futterpflanzen		Handels-gewächse	
			zu-sammen	und zwar						zu-sammen	und zwar	zu-sammen	dar-unter Silo-mais	zu-sammen	dar-unter Winter-raps
				Weizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale		Kartoffeln				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Be-triebe														
2	Fläche in ha														

¹⁾ Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
^{*)} Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Ackerland (115-01, 115-02)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

Getreide (115-02)

Die Gesamtposition Getreide setzt sich zusammen aus den Getreidearten Weizen, Roggen und Wintermenggetreide (die in ihrer Summe auch als Brotgetreide ausgewiesen werden) und den Getreidearten Gerste, Triticale, Hafer und Sommermenggetreide (die auch als Futter- und Industriegetreide bezeichnet werden) sowie aus Körnermais und Corn-Cob-Mix. Dabei werden unter Weizen Winter- und Sommerweizen sowie Dinkel und Hartweizen zusammengefasst, unter Gerste werden Winter- und Sommergerste addiert. Die Sommerformen sind i.d.R. ertragsschwächer.

Unter Winter- und Sommerweizen wird gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winter- oder Sommerform verstanden. Dinkel ist die bespelzte Kulturform des Weichweizens, die als Brotgetreide oder für die Grünkernherstellung Verwendung findet. Hartweizen (Durum) wird überwiegend als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet. Roggen (Winter- und Sommerroggen) wird meistens als Brotroggen angebaut, aber auch als Futtergetreide verwendet. Wintergerste wird vorwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät.

Sommergerste findet überwiegend als Braugerste Verwendung. Triticale ist eine Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide angebaut wird. Hafer ist eine Sommergetreideart, die ebenfalls in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird. Bei Winter- und Sommermenggetreide werden verschiedene Getreidearten gemischt angebaut. Die Aussaat erfolgt entsprechend im Herbst oder als Sommerfrucht. Körnermais zum Ausreifen wird zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern überwiegend für die Fütterung angebaut. Bei Corn-Cob-Mix wird der geerntete Kolbenmais zu Schrotsilage verarbeitet und für die Fütterung verwendet.

Futterpflanzen (115-02)

Alle zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau). Dazu zählen u.a. Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland, Silomais, Klee, Klee gras, Luzerne oder Süßlupinen sowie auch grün geerntetes und/oder verfüttertes Getreide und grün geerntete und/oder verfütterte Handelsgewächse und sonstige Feldfrüchte. Diese „grünen“ Anbaukulturen (im Gegensatz zu den als „Trockenkörner“ geernteten Kulturen) werden von Tieren abgeweidet oder grün geerntet, können aber auch getrocknet (Heu) oder zur Silagegewinnung geerntet werden. In der Regel wird die gesamte Pflanze mit Ausnahme der Wurzeln geerntet und verfüttert. Nicht einzubeziehen sind Futterhackfrüchte. Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden, sind eingeschlossen. Bei Silomais werden im Gegensatz zum Körnermais die ganzen, noch grünen Maispflanzen geerntet. Dazu zählt auch Lieschkolbenschrot (ganze Maiskolben mitsamt Hüllblättern). Silomais dient ausschließlich der Fütterung.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-03 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **03.05.**

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung								
	insgesamt	und zwar mit							
		Rindern				Schweinen		Schafen	
		zusammen		darunter Milchkühen					
	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-31 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ¹⁾			
	Haupterwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha
	1	2	3	4

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
 *) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen (115-31)

Die sozialökonomische Betriebstypisierung bezieht sich seit 1999 nur noch auf Betriebe, die in der Rechtsform "Einzelunternehmen" geführt werden. Vorher wurden alle Betriebe einbezogen, die sich in der Hand von natürlichen Personen befanden, zu denen neben den Betrieben der Rechtsform "Einzelunternehmen" auch die Betriebe der Rechtsform "Personengesellschaft" (z.B. BGB-Gesellschaft) zählen.

Als sozialökonomische Betriebstypen werden Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe unterschieden.

Haupterwerbsbetriebe (115-31)

Seit 1999 werden zu den Haupterwerbsbetrieben alle Betriebe mit 1,5 AK-Einheiten und mehr oder 0,75 bis unter 1,5 AK-Einheiten und einem Anteil des betrieblichen Nettoeinkommens am gesamten Einkommen von 50 Prozent und mehr gezählt. Eine Arbeitskräfte-Einheit (AK-Einheit) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Person. Beschäftigte, die nicht im Betrieb vollbeschäftigt sind, werden entsprechend ihrer Arbeitszeit auf AK-Einheiten umgerechnet.

Nebenerwerbsbetriebe (115-31)

Seit 1999 werden zu den Nebenerwerbsbetrieben alle Betriebe mit weniger als 0,75 AK-Einheiten oder 0,75 bis unter 1,5 AK-Einheiten und einem Anteil des betrieblichen Nettoeinkommens am gesamten Einkommen von unter 50 Prozent gezählt. Eine Arbeitskräfte-Einheit (AK-Einheit) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Person. Beschäftigte, die nicht im Betrieb vollbeschäftigt sind, werden entsprechend ihrer Arbeitszeit auf AK-Einheiten umgerechnet.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-32 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ¹⁾									
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... bis unter ... ha								
			unter 2	2 - 5	5 - 10	10 - 20	20 - 30	30 - 50	50 - 75	75 - 100	100 o.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Betriebe										
2	Fläche in ha										

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
 *) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-43 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ¹⁾								
		insgesamt	davon nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages von...bis unter ... EGE							
			unter 2	2 - 8	8 - 16	16 - 24	24 - 32	32 - 40	40 - 60	60 o.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Be-									
2	triebe Fläche in ha									

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
 *) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Hessen: Kreistabelle liegt nur ab Regierungsbezirksebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weid- und Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Standarddeckungsbeitrag (SDB) (115-43)

Mit der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2003 wurde national die Klassifizierung der Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) der EU übernommen. Vergleichsmöglichkeiten mit Ergebnissen zur Klassifizierung vorhergehender Erhebungen sind nicht gegeben. Des Weiteren erfolgt der Ausweis der Betriebe nach der BWA nicht wie bisher nach Größenklassen des Standardbetriebseinkommens, sondern nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages in Europäischen Größeneinheiten (EGE). Eine EGE entspricht zurzeit einem Standarddeckungsbeitrag von 1 200 Euro.

Der Standarddeckungsbeitrag ist eine standardisierte Rechengröße, die für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung ermittelt wird und gleichzeitig zur Darstellung der wirtschaftlichen Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe dient.

Der Standarddeckungsbeitrag wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Vieh- oder Tierart aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis als geldliche Bruttoleistung ermittelt, von der die zurechenbaren variablen Spezialkosten abgezogen werden. Dabei werden nicht betriebsspezifische, sondern standardisierte Erträge, Preise und Kosten angesetzt, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge, Leistungen und Kosten ergeben. Um zum Standarddeckungsbeitrag des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes zu gelangen, werden die einzelnen Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit auf die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Art und Umfang der Bodennutzung und Tierhaltung bezogen und dann zusammengefasst.

Der prozentuale Anteil der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ist maßgebend für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-44 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ¹⁾								
		insgesamt	davon							
			Ackerbau-betriebe	Gartenbau-betriebe	Dauer-kultur-betriebe	Weidevieh-betriebe	Veredlungs-betriebe	Pflanzenbau-verbund-betriebe	Viehhal-tungs-verbund-betriebe	Pflanzenbau-Viehhal-tungs-betriebe
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Betriebe									
2	Fläche in ha									

¹⁾ Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
²⁾ Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne-, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (115-44)

Mit der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung werden die landwirtschaftlichen Betriebe nach homogenen Betriebsgruppen gegliedert. Die BWA hat folgenden Aufbau:

Klassen der allgemeinen Ausrichtung,

Klassen der Hauptausrichtungen,

Klassen der Einzelausrichtungen,

Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen.

Jeder BWA sind die entsprechenden Produktionsverfahren zugeordnet. Zudem ist festgelegt, wie hoch der Anteil der Standarddeckungsbeiträge dieser Produktionsverfahren am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes sein muss.

Die Allgemeine Ausrichtung umfasst folgende Betriebsgruppen:

- Ackerbaubetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Dauerkulturbetriebe,
- Weideviehbetriebe,
- Veredlungsbetriebe,
- Pflanzenbauverbundbetriebe,
- Viehhaltungsverbundbetriebe,
- Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe

Ackerbaubetriebe (115-44)

Ein Ackerbaubetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge der zum Ackerbau gehörenden Produktionsverfahren mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst. Zum Ackerbau gehören folgende Produktionsverfahren: Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegung unterliegt.

Gartenbaubetriebe (115-44)

Ein Gartenbaubetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für den Anbau von Gemüse, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas, Baumschulen und Pilzen mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

Dauerkulturbetriebe (115-44)

Ein Dauerkulturbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für den Anbau von Obst, Reben und sonstigen Dauerkulturen mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

Weideviehbetriebe (115-44)

Ein Weideviehbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Wiesen (d. h. Dauerwiesen und -weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d.h. Rinder und Schafe) mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

Veredlungsbetriebe (115-44)

Ein Veredlungsbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für die Haltung von Schweinen (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine) und Geflügel (d.h. Masthähnchen und -hühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

Pflanzenbauverbundbetriebe (115-44)

Ein Pflanzenbauverbundbetrieb liegt vor, wenn die Standarddeckungsbeiträge für die pflanzliche Produktion (Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen) mehr als ein Drittel und höchstens zwei Drittel betragen und die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Futterbau und Veredlung jeweils höchstens ein Drittel umfasst.

Viehhaltungsverbundbetriebe (115-44)

Ein Viehhaltungsverbundbetrieb liegt vor, wenn die Standarddeckungsbeiträge für die tierische Produktion (Futterbau oder Veredlung) mehr als ein Drittel und höchstens zwei Drittel betragen und die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen jeweils höchstens ein Drittel umfasst.

Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe (115-44)

Betriebe, die keiner der vorgenannten betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zugeordnet wurden.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-35 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung ¹⁾			
	insgesamt		darunter landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha
	1	2	3	4

¹⁾ Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.

^{*)} Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Betriebe mit ökologischem Landbau (115-35)

Diese Betriebe wirtschaften nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und unterliegen dem Kontrollverfahren vorstehender Verordnung.

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-37 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: 03.05.

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung															
	insgesamt	Großvieheinheiten (GV)	und zwar mit													
			Rindern				Schweinen				Schafen		Legehennen ½ Jahr und älter			
			zusammen		darunter Milchkühen		zusammen		und zwar							
			Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

*) Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Großvieheinheiten (GV) (115-37)

Die Großvieheinheit (GV) ist ein Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten auf der Basis des Lebendgewichtes der einzelnen Tierarten. 1 GV entspricht dabei ca. 500 kg Lebendgewicht (1 Milchkuh entspricht z.B. 1 GV, 1 Zuchtsau wird dagegen nur als 0,3 GV berechnet).

Stand der Definitionen: Januar 2008

115-36 Erntestatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹)									
	Winterweizen	Roggen ²⁾	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln (mittel-frühe und späte)	Zucker-rüben	Winter-raps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

- 1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
- 2) Hessen: einschließlich Wintermenggetreide.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (115-36)

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind vielfach Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2008

001-11 Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.09.

Gebiet	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
	1	2

- 1) Baden-Württemberg: Monatsdurchschnittswerte; Abweichungen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.
Bayern: Monatsdurchschnittswerte.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-52)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-52)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2008

001-22 Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden in 1 000	Bruttolohn- und -gehaltssumme in 1 000 EUR
	1	2

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Geleistete Arbeitsstunden (001-22)

Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden aller Beschäftigten.

Bruttolohn- und -gehaltssumme (001-22)

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme ist die Summe der Bruttolöhne bzw. -gehälter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Lohn- bzw. Gehaltszuschläge einschließlich Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

001-41 Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Kreis*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

Systematik-Nr.	Wirtschaftsabteilung (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
		1	2
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zusammen		
CA10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung		
CA11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen		
CA12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze		
CB13	Erzbergbau		
CB14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
D	Verarbeitendes Gewerbe		
DA15	Ernährungsgewerbe		
DA16	Tabakverarbeitung		
DB17	Textilgewerbe		
DB18	Bekleidungsindustrie		
DC19	Ledergewerbe		
DD20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		
DE21	Papiergewerbe		
DE22	Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
DF23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen		
DG24	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
DH25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
DI26	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
DJ27	Metallerzeugung und -bearbeitung		
DJ28	Herstellung von Metallerzeugnissen		
DK29	Maschinenbau		
DL30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		
DL31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.		
DL32	Rundfunk- und Nachrichtentechnik		
DL33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren		
DM34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
DM35	Sonstiger Fahrzeugbau		
DN36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		
DN37	Recycling		
C - D	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

- 1) Baden-Württemberg: Monatsdurchschnittswerte; Abweichungen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen. Bayern: Monatsdurchschnittswerte.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor. Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D. Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-52)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-52)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2008

001-52 Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen ¹⁾	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 oder mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

- 1) Rheinland-Pfalz: Betriebsgrößenklassen „unter 500“ und „500 oder mehr“ zusammengefasst (Nachweis in Zeile „250 bis 499 Beschäftigte“ bzw. „1 000 oder mehr Beschäftigte“).
 *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-52)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-52)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2008

001-34 Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
	1	2

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Umsatz (001-34)

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2008

011-51 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Betriebe (011-51)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Beschäftigte (011-51)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe. Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben (011-51)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2008

060-31 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich nichtenergetischem Verbrauch) in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Fernwärme	Sonstige Energieträger
	1	2	3	4	5	6	7	8

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5 000 m³ Rohholz erfasst werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Energieverbrauch (060-31)

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hu). Bei den in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh Strom = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen.

Sonstige Energieträger beinhalten sonstige Mineralölzeugnisse, hergestellte Gase und Abfälle.

Stand der Definitionen: Januar 2008

052-41 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Beschäftigte (052-41)

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Angestellte und Arbeitskräfte einschließlich Auszubildenden, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz). Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

469-11 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: **Gemeinde*** **Periodizität der Bereitstellung:** **jährlich** **Stichtag/Zeitraum:** **Jahressumme**

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe 1)2)	Angebotene Gästebetten 1)2)	Gästeübernachtungen ²⁾	Gästeankünfte ²⁾
	1	2	3	4

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern: einschließlich Campingplätze.
- * Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftsspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

469-31 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungs-Betriebe ¹⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾	Gäste-Übernachtungen	Gäste-Ankünfte
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen	²⁾³⁾	²⁾	²⁾³⁾	²⁾³⁾
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt	^{2) 3) 4)}	^{2) 3) 4)}	^{2) 3) 4)}	^{2) 3) 4)}

- ¹⁾ Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- ²⁾ Baden-Württemberg: einschließlich Campingplätze.
- ³⁾ Bayern: einschließlich Campingplätze.
- ⁴⁾ Nordrhein-Westfalen: einschließlich Campingplätze.
- ^{*)} Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2008

302-01 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon			Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Alkoholunfälle		
1	2	3	4	5	6	

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-01)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-01)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-01)

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Alkoholunfälle“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung).

„Sonstige Alkoholunfälle“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Getötete Personen (302-01)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-01)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2008

641-41 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand			
	insgesamt	darunter		
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen
1	2	3	4	5

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt: Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind auch Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und des Technischen Hilfswerkes. Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr, Fahrzeuge mit rotem sowie mit besonderem Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen).

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen (641-41)

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen (641-41)

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen (641-41)

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

Krafträder (641-41)

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: Januar 2008

328-51 Gewerbeanzeigenstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Gewerbebeanmeldungen				Gewerbeabmeldungen			
	insgesamt	davon			insgesamt	davon		
		Neuerrichtungen	Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben	Fortzüge	Übergaben
1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbebeanmeldungen (328-51)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Gewerbeabmeldungen (328-51)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Stand der Definitionen: Januar 2008

325-31 Insolvenzstatistik

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Insolvenzverfahren			Beschäftigte	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon			
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	6

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Insolvenzverfahren (325-31)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-31)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Schuldenbereinigungsplan (325-31)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Beschäftigte (325-31)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich Kleingewerbe.

Voraussichtliche Forderungen (325-31)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2008

400-51 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-51)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-51)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-51)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-51)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² (400-51)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2008

346-21 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR ¹⁾²⁾								
	insgesamt	davon							
		zusammen	Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
			Steuern und steuerähnliche Einnahmen ³⁾	darunter		zusammen	darunter		
allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnl. Entgelte		Zuweisg., Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.
 Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.
 Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
 Sachsen: Landessumme einschließlich Kommunaler Sozialverband Sachsen.
- 3) Sachsen-Anhalt: einschließlich Zahlungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.
 Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinseinnahmen für innere Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2008

346-22 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR ¹⁾ 2)							Nettoausgaben der Gemeinden in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand ³⁾		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.
 Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.
 Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
 Sachsen: Landessumme einschließlich Kommunaler Sozialverband Sachsen.
- 3) Nordrhein-Westfalen: einschließlich Zuschüsse an übrige Bereiche.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.
 Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfachaufstellungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann auf Grund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

346-41 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Kreis*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR ¹⁾						
	insgesamt	davon					
		zusammen	Verwaltungshaushalt		zusammen	Vermögenshaushalt	
			darunter			darunter	
			allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	

1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.
 *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2008

346-42 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in EUR ¹⁾							Nettoausgaben ¹⁾²⁾ der Kreise in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Kredit- rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2008

356-11 Realsteuervergleich

Regionalebene: Gemeinde **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 EUR			Grundbetrag in 1 000 EUR			Hebesatz in %		
	Grundsteuer A ¹⁾	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 EUR	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage in 1 000 EUR ²⁾	Gewerbesteuereinnahmen ³⁾ (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR			
			10	11	12	13			

- 1) Berlin: Schätzung.
- 2) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 3) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-11)
Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-11)
Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} \cdot 100$$

Hebesatz (356-11)
Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-11)
Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-11)
Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer (356-11)
Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)
Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr. Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)
Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

Gewerbesteuerumlage (356-11)
Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen (356-11)
Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 2008

358-61 Statistik über Schulden

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Schulden ¹⁾ in 1 000 EUR			
	der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾		der kommunalen Eigenbetriebe ³⁾	der kommunalen Krankenhäuser ^{3)*)}
	insgesamt	darunter Schulden am Kreditmarkt		
	1	2	3	4

- 1) Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet.
Bayern: ohne Bezirke.
Baden-Württemberg: Schulden der Gemeinden und Landkreise; ohne Regionalverbände und Landeswohlfahrtsverbände.
Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Rheinland-Pfalz: Landesergebnis ohne Bezirksverband Pfalz.
- 2) Sachsen: Landessumme einschließlich Kommunaler Sozialverband Sachsen.
- 3) Schleswig-Holstein: keine Aufbereitung auf Kreisebene.
- 4) Nordrhein-Westfalen, Thüringen: ohne rechtlich selbständige Krankenhäuser.
Sachsen-Anhalt: ohne kommunale Krankenhäuser.
Schleswig-Holstein: einschließlich Zweckverbandskrankenhäuser.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Schulden (358-61)

Die Verschuldung umfasst alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht im Schuldenstand enthalten sind Kassenverstärkungskredite, Bürgschaften, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-61)

Dargestellt werden die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Schulden der kommunalen Eigenbetriebe (358-61)

Die Schulden werden in der Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erhoben. Dargestellt wird die Verschuldung der kommunalen Einrichtungen (ohne kommunale Krankenhäuser), die in der Rechtsform als "Eigenbetriebe" geführt werden.

Schulden der kommunalen Krankenhäuser (358-61)

Dargestellt werden die Schulden der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft. Ist der Träger nicht einem Kreis (einer regionalen Einheit) zuordenbar, werden die Schulden in der nächst höheren regionalen Einheit nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2008

368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR ¹⁾	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR ¹⁾
	1	2	3

¹⁾ Baden-Württemberg: Abweichungen in den Summen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-31)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-31)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-31)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2008

368-31 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte (in EUR)	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR ¹⁾	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR ¹⁾
		1	2	3
1	0			
2	1 – 2 500			
3	2 500 – 5 000			
4	5 000 – 7 500			
5	7 500 – 10 000			
6	10 000 – 12 500			
7	12 500 – 15 000			
8	15 000 – 20 000			
9	20 000 – 25 000			
10	25 000 – 37 500			
11	37 500 – 50 000			
12	50 000 – 125 000			
13	125 000 und mehr			
14	Insgesamt			

¹⁾ Baden-Württemberg: Abweichungen in den Summen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.
^{*)} Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-31)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-31)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-31)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2008

360-71 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienstort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ^{1) 2)}			Teilzeitbeschäftigte ^{1) 2) 3)}		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
Sachsen: Landessumme einschließlich Kommunalen Sozialverband Sachsen.
- 2) Saarland: einschließlich Beschäftigte, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.
Hessen: Landessumme einschließlich Beschäftigte, deren Dienst-/Arbeitsort außerhalb Hessens liegt.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6). Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt. Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

360-72 Personalstandstatistik des Bundes

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Bundes nach Dienstort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

¹⁾ Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-72)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundes-eisenbahnvermögen und Bundespost).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

360-63 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Landes nach Dienstort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ^{1) 2)}			Teilzeitbeschäftigte ^{1) 2) 3)}		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten. Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) errechenbar.
- 2) Saarland: einschließlich Beschäftigte, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt. Hessen: Landessumme einschließlich Beschäftigte, deren Dienst-/Arbeitsort außerhalb Hessens liegt.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor. Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-63)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

360-64 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienstort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ^{1) 2)}			Teilzeitbeschäftigte ^{1) 2) 3)}		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich Kommunalen Sozialverband Sachsen.
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
- 2) Saarland: einschließlich Beschäftigte, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.
Hessen: Landessumme einschließlich Beschäftigte, deren Dienst-/Arbeitsort außerhalb Hessens liegt.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.
- *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

360-35 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft		
		insgesamt	davon	
			Beamte und Richter	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	männlich			
2	weiblich			
3	Insgesamt			

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2008

426-51 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen in jeweiligen Preisen in 1 000 EUR	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen in jeweiligen Preisen in 1 000 EUR							
		insgesamt	davon						
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
				zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Definitionen zur Tabelle

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur in Millionen EUR zugelassen.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-51)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Produzierendes Gewerbe (426-51)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe. Dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.

Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (426-51)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst das Kredit- und Versicherungsgewerbe, das Grundstücks- und Wohnungswesen, die Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal), die Datenverarbeitung und Datenbanken, die Forschung und Entwicklung sowie die überwiegend für Unternehmen tätigen Dienstleister (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Marktforschung, Architektur- und Ingenieurbüros, Werbung etc.).

Öffentliche und private Dienstleister (426-51)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, die Bereiche Erziehung und Unterricht, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, die sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleister (Erbringung von Entsorgungsleistungen, Interessenvertretungen, kirchliche Vereinigungen, Kultur, Sport etc.) sowie die häuslichen Dienste.

Stand der Definitionen: Januar 2008

666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1 000 EUR	EUR je Einwohner
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur in Millionen EUR zugelassen.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-41)

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommens- und Vermögenssteuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Stand der Definitionen: Januar 2008

Tabellenverzeichnis

11 Gebiet	11
171-01 Gebietsfläche in km ²	11
171-31 Zahl der Gemeinden.....	12
12 Bevölkerung	13
173-01 Bevölkerung nach Geschlecht.....	13
173-21 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen.....	14
173-41 Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen.....	15
173-33 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren.....	16
173-32 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	17
178-01 Geburten nach Geschlecht.....	18
178-31 Geburten nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der Mütter.....	19
179-01 Sterbefälle nach Geschlecht	20
179-31 Sterbefälle nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	21
182-21 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen)	22
182-41 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	23
182-42 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets).....	24
182-44 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Kreisgrenzen).....	25
182-45 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (über Kreisgrenzen)	26
13 Erwerbstätigkeit	27
254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht.....	27
254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht.....	28
254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang.....	29
254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang.....	30
254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	31
254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen.....	32
254-53 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung.....	33
254-48 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Ausbildung.....	34
254-64 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wirtschaftszweigen	35
254-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht.....	37
254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	39
659-11 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt).....	41
659-51 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	42
638-51 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen.....	43
638-42 Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	44
14 Wahlen	45
252-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien	45
455-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	46
601-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	47
21 Bildung und Kultur	48
192-32 Schulen, Schüler nach Schularten	48
192-71 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	50
200-71 Schulen, Schüler nach Schularten	51
200-32 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten.....	53
22 Öffentliche Sozialleistungen	54
331-51 Empfänger nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einrichtungen, Altersgruppen.....	54
038-41 Haushalte und Wohngeldanspruch	55
338-31 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal.....	56
338-32 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	57

Tabellenverzeichnis

473-41 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen.....	58
23 Gesundheitswesen	59
188-51 Krankenhäuser	59
188-52 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	60
31 Gebäude und Wohnen	61
030-01 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche.....	61
030-02 Nichtwohngebäude.....	62
030-03 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	63
031-11 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche.....	64
031-02 Nichtwohngebäude.....	65
031-03 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	66
035-21 Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl, Wohnfläche	67
32 Umwelt	68
500-41 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen.....	68
500-42 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	69
504-31 Primär nachgewiesene Abfallmengen.....	70
514-31 Wassergewinnung	71
514-32 Anschlussgrad, Wasserabgabe.....	72
516-31 Anschlussgrade	73
516-32 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	74
516-33 Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes	75
518-31 Wasseraufkommen.....	76
518-32 Wasserverwendung und -nutzung.....	77
518-33 Abwasserverbleib	78
33 Flächennutzung.....	79
449-01 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	79
41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	81
115-01 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	81
115-02 Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten	82
115-03 Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere.....	83
115-31 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach sozialökonomischen Betriebstypen.....	84
115-32 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	85
115-43 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages.....	86
115-44 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	87
115-35 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung	89
115-37 Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere.....	90
115-36 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	91
42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	92
001-11 Betriebe, Beschäftigte	92
001-22 Geleistete Arbeitsstunden, Bruttolohn- und -gehaltssumme	93
001-41 Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen.....	94
001-52 Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	95
001-34 Umsatz, Auslandsumsatz	96
011-51 Betriebe, Beschäftigte, Investitionen	97
43 Energie- und Wasserversorgung.....	98

Tabellenverzeichnis

060-31 Energieverbrauch	98
44 Baugewerbe.....	99
052-41 Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz.....	99
45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung	100
469-11 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	100
469-31 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten.....	101
46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	102
302-01 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	102
641-41 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	103
52 Unternehmen und Arbeitsstätten	104
328-51 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen.....	104
325-31 Beantragte Verfahren, Beschäftigte, voraussichtliche Forderungen	105
61 Preise	106
400-51 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	106
71 Öffentliche Haushalte	107
346-21 Bruttoeinnahmen der Gemeinden	107
346-22 Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden	108
346-41 Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	109
346-42 Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	110
356-11 Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen	111
358-61 Schulden	112
73 Steuern.....	113
368-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	113
368-31 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	114
74 Personal im öffentlichen Dienst	115
360-71 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht.....	115
360-72 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	116
360-63 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht.....	117
360-64 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	118
360-35 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft und Geschlecht.....	119
82 VGR der Länder.....	120
426-51 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	120
666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.....	121

Anhang

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
111 11	Gebietsstand	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526). Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	11, 12
124 11	Bevölkerungsstand	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526). Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	13 - 17
126 12	Geburten	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526). Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	18, 19
126 13	Sterbefälle	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526). Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	20, 21
127 11	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	§ 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2526). Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.	22 - 26
131 11	Beschäftigtenstatistik	Bundesstatistik	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329).	27 - 40
132 11	Arbeitslose	Bundesstatistik	§§ 280 ff. Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) in Verbindung mit § 53 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329).	41, 42
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	Sonderauswertung	Landesspezifische Regelungen	43, 44
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).	45
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).	46
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik	Landesstatistik	Landesspezifische Regelungen	47
211 11	Allgemeinbildende Schulen	Koordinierte Geschäftsstatistik	Landesspezifische Regelungen	48 - 50

¹⁾ Stand: 31.12.2007. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2007 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2007. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
211 21	Berufliche Schulen	Koordinierte Geschäftsstatistik	Landesspezifische Regelungen	51 - 53
221 21	Sozialhilfe - Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	Bundesstatistik	§§ 127 bis 134 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848). (ab 1. Januar 2005 außer Kraft)	54
223 11	Wohngeldstatistik - Allgemeines Wohngeld	Bundesstatistik	§ 35 Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706).	55
224 11, 224 12, 224 21	Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftige	Bundesstatistik	Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282).	56, 57
225 42	Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)	Bundesstatistik	§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729).	58
231 11	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429).	59
231 12	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429).	60
311 11	Baugenehmigungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	61 – 63
311 21	Baufertigstellungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	64 – 66
312 31	Wohngebäude- und Wohnungsbestand	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	67
321 11	Statistik der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) (ab 20. August 2005 außer Kraft)	68, 69
321 51	Statistik der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle	Bundesstatistik	§ 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) (ab 20. August 2005 außer Kraft)	70
322 11	Öffentliche Wasserversorgung	Bundesstatistik	§ 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158). (ab 20. August 2005 außer Kraft)	71, 72
322 13	Öffentliche Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	§ 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158). (ab 20. August 2005 außer Kraft)	74, 75

¹⁾ Stand: 31.12.2007. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2007 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2007. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
322 31	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	§ 7 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158). (ab 20. August 2005 außer Kraft)	76 - 78
322 51	Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte	Bundesstatistik	§ 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158). (ab 20. August 2005 außer Kraft)	73
331 11	Flächenerhebung	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	79, 80
411 21	Agrarstrukturhebung	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	81 - 90
412 41, 412 46	Erntestatistik	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	91
421 11	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Monatsbericht für Betriebe)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	92 - 96
422 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Investitionserhebung)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	97
435 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Energieverwendung)	Bundesstatistik	Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz - EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), geändert durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	98
442 31	Totalerhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	99
455 11	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	100, 101
462 41	Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970).	102
462 51	Kraftfahrzeugbestand	Bundesstatistik	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 288 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	103

¹⁾ Stand: 31.12.2007. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2007 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2007. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).	104
524 11	Insolvenzstatistik	Bundesstatistik	§ 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171).	105
615 11	Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	106
711 37	Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	107 - 110
712 31	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	§ 4 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	111
713 27, 722 11	Schulden	Bundesstatistik	§ 5 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	112
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).	113, 114
741 11, 741 21	Personalstand	Bundesstatistik	§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	115 - 119
821 11	Bruttoinlandsprodukt/ Bruttowertschöpfung	Zugewiesene Aufgabe	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	120
824 11	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	Zugewiesene Aufgabe	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	121

¹⁾ Stand: 31.12.2007. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2007 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2007. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
A	
Abbauland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Abendschulen und Kollegs (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der beruflichen Schulen)	53
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der beruflichen Schulen)	53
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der beruflichen Schulen)	53
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen)	53
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen)	53
Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Abwasserbehandlungsanlage (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Abwasserbehandlungsanlage (Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte)	73
Abweisung mangels Masse (Insolvenzstatistik)	105
Ackerbaubetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Ackerland (Agrarstrukturerhebung)	81, 82
Altersgruppen (Statistik der Sterbefälle)	21
Altersgruppen der Mütter (Statistik der Geburten)	19
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	57
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	52
Angereichertes Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	71
Angereichertes Grundwasser (Statistik d. Wasserversorg. u. Abwasserbeseitigung i. Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	76
Arbeitnehmer (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	44
Arbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	41, 42
Arbeitslosenquoten (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	42
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Krankenhäuser)	59
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	60
Ausbildung (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	33, 34
Ausländer (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	41, 42
Ausländer (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	15
Ausländer (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	27 - 35
Ausländer (Wanderungsstatistik)	24, 26
B	
Baureifes Land (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	106
Beherbergungsbetriebe (Monatserhebung im Tourismus)	100, 101
Berichtskreis (Agrarstrukturerhebung)	81 - 90
Berichtskreis (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden)	98
Berichtskreis (Gewerbeanzeigenstatistik)	104
Berichtskreis (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	97
Berichtskreis (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	92 - 96
Berichtskreis (Monatserhebung im Tourismus)	100, 101
Berichtskreis (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseitigung i. Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	76 - 78

Berufsaufbauschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Berufsfachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Berufsschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Beschäftigte (Insolvenzstatistik)	105
Beschäftigte (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	97
Beschäftigte (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	92, 94, 95
Beschäftigte (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	99
Beschäftigte am Arbeitsort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	27, 29, 31, 33, 35-40
Beschäftigte am Wohnort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	28, 30, 32, 34, 38, 40
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	118, 119
Beschäftigte des Bundes (Personalstandstatistik)	116
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	115
Beschäftigte des Landes (Personalstandstatistik)	117
Betriebe (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	97
Betriebe (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	92, 94, 95
Betriebe (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	99
Betriebe mit ökologischem Landbau (Agrarstrukturenerhebung)	89
Betriebsfläche (ohne Abbauland) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Agrarstrukturenerhebung)	88
Bevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	13 - 16
Biologische Abwasserbehandlung (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Biologische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	69
Bodenfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	108
Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	110
Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	107
Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	109
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	120
Bruttolohn- und -gehaltssumme (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	93

D

Dauergrünland (Agrarstrukturenerhebung)	81
Dauerkulturbetriebe (Agrarstrukturenerhebung)	88
Dauerkulturen (Agrarstrukturenerhebung)	81
Denitrifikation (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Deponien (Erhebung über die Abfallentsorgung in der Entsorgungswirtschaft)	68, 69
Deutsche (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	15
Deutsche (Statistik der Geburten)	19
Deutsche (Statistik der Sterbefälle)	21
Deutsche (Wanderungsstatistik)	24, 26
Direkteinleitung (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseitigung i. Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	78
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	17
Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ² (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	106

E

Eigengewinnung (Statistik der Wasserversorg. u. Abwasserbeseitigung i. Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	76
Einpendler(innen), Auspendler(innen) (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	40
Einrichtungen der Jugendarbeit (Statistik d. Kinder- u. Jugendhilfe - Einrichtungen d. Jugendhilfe (o. Tageseinrichtungen f. Kinder))	58

	Seite(n)
Einrichtungen der Jugendhilfe (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d. Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder))	58
Einrichtungen f.Hilfe z.Erz.u.Hi.f.jg.Volljährige sow.f.d.Inobhutnahme (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen (o.Tageseinr.f.Kinder))	58
Einwohnerwert (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt)	54
Energieverbrauch (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden)	98
Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	68, 69
Erholungsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Ernteertrag (Erntestatistik)	91
Eröffnete Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik)	105
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	43
F	
Fachabteilung (Grunddaten der Krankenhäuser)	59
Fachabteilung (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	60
Fachakademien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Fachgymnasien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Fachoberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Fachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	120
Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Freie Waldorfschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Friedhofsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Futterpflanzen (Agrarstrukturenerhebung)	82
G	
Gästeankünfte (Monatserhebung im Tourismus)	100, 101
Gästebetten (Monatserhebung im Tourismus)	100, 101
Gästeübernachtungen (Monatserhebung im Tourismus)	100, 101
Gartenbaubetriebe (Agrarstrukturenerhebung)	88
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Geleistete Arbeitsstunden (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	93
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich)	111
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Realsteuervergleich)	111
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	113, 114
Gesamtnutzung (Statistik der Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung i. Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden)	77
Gesamtumsatz des Vorjahres (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe)	99
Getötete Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	102
Getreide (Agrarstrukturenerhebung)	82
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	104
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	104
Gewerbsteuer (Realsteuervergleich)	111
Gewerbsteuereinnahmen (Realsteuervergleich)	111
Gewerbsteuerumlage (Realsteuervergleich)	111
Gewerbeummeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	101
Großvieheinheiten (GV) (Agrarstrukturenerhebung)	90
Grünanlage (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Grundbetrag (Realsteuervergleich)	111
Grundschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Grundsteuer A (Realsteuervergleich)	111
Grundsteuer B (Realsteuervergleich)	111

	Seite(n)
Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	71
Grundwasser (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	76
Gymnasien (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
H	
Haupterwerbsbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	84
Hauptschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Hebesatz (Realsteuervergleich)	111
I	
Indirekteinleitung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	78
Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik)	105
Integrierte Gesamtschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	97
Istaufkommen (Realsteuervergleich)	111
J	
Jahresabwassermenge (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
K	
Kanalisation (Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte)	73
Kanalnetz (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Kaufsumme (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	106
Klärschlamm (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	75
Kraftfahrzeugbestand (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	103
Krafträder (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	103
Krankenhäuser (Grunddaten der Krankenhäuser)	59
L	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Agrarstrukturerhebung)	81, 84 - 89
Landwirtschaftliche Betriebe (Agrarstrukturerhebung)	81 - 90
Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen (Agrarstrukturerhebung)	84
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Langzeitarbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	41, 42
Lastkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	103
Lebendgeborene (Statistik der Geburten)	18, 19
Letztverbraucher (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	72
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	113, 114
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	113, 114
N	
Nebenerwerbsbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	84
Nettoaufgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	105
Nettoaufgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	107
Nichtwohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	65, 66
Nichtwohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	62, 63
O	
Öffentliche und private Dienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	120
P	
Pendlersaldo (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	38, 40
Personal (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	56

	Seite(n)
Personenkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	103
Pflanzenbau - Viehhaltungsbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Pflanzenbauverbundbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Pflegebedürftige (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	57
Pflegedienste (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	56
Pflegegeld (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	57
Pflegeheime (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	56
Primär nachgewiesene Abfallmenge (Statistik der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind)	70
Produzierendes Gewerbe (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	120

Q

Quellwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	71
Quellwasser (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	76
Räume (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	67
Räume (Statistik der Baufertigstellungen)	66
Räume (Statistik der Baugenehmigungen)	63
Realschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49

S

Schmutzwasser (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	74
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Schulden (Statistik über Schulden)	112
Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistik über Schulden)	112
Schulden der kommunalen Eigenbetriebe (Statistik über Schulden)	112
Schulden der kommunalen Krankenhäuser (Statistik über Schulden)	112
Schuldenbereinigungsplan (Insolvenzstatistik)	105
Schulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Schulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	52
Schwerbehindert (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	41, 42
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	102
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Sonderschulen/Förderschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Sonstige Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	69
Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	69
Standarddeckungsbeitrag (SDB) (Agrarstrukturerhebung)	86
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	57
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	56
Sterbefälle (Statistik der Sterbefälle)	20, 21
Straßenverkehrsunfälle (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	102

T

Tätige Personen (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d.Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder))	58
Tätige Personen (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	54
Tageseinrichtungen für Kinder (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	54
Teilzeit (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit)	41, 42
Teilzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	115 - 119
Thermische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	69
Trockenmasse (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung)	75

	Seite(n)
U	
Uferfiltrat (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung)	71
Uferfiltrat (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	76
Umsatz (Monatsbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	96
Unfälle mit Personenschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	102
Unland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
V	
Veräußerte Fläche (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	106
Veredlungsbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Verfügbare Plätze (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	56
Verfügbare Plätze (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	54
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	121
Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Verletzte Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	102
Viehhaltungsverbundbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Vollzeitäquivalent (Personalstandstatistik)	115 - 119
Vollzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	115 - 119
Voraussichtliche Forderungen (Insolvenzstatistik)	105
Vorschulbereich (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	49
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	60
W	
Wahlberechtigte (Allgemeine Bundestagswahlstatistik)	45
Wahlberechtigte (Allgemeine Europawahlstatistik)	46
Waldfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Wasseraufkommen (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	76
Wasserfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Weideviehbetriebe (Agrarstrukturerhebung)	88
Wohnen (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	80
Wohngebäude (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	67
Wohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	64, 66
Wohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	61, 63
Wohngeld (Wohngeldstatistik - Allgemeines Wohngeld)	55
Wohnungen (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	67
Wohnungen (Statistik der Baufertigstellungen)	64 - 66
Wohnungen (Statistik der Baugenehmigungen)	61 - 63
Z	
Zahl der Gemeinden (Feststellung des Gebietsstandes)	12
Zahl der Veräußerungsfälle (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	106
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik)	22 - 24
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik)	25, 26
Zugmaschinen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	103

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Land	Postfach/Großkunden	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	80288 München	Neuhauser Straße 8 80331 München	(089) 2119-0
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	10306 Berlin	Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin	(030) 9021-0
	14410 Potsdam	Dortustraße 46 14467 Potsdam	(0331) 39-0
Statistisches Landesamt Bremen	Postfach 10 13 09 28013 Bremen	An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	20453 Hamburg	Steckelhörn 12 20457 Hamburg	(040) 42831-0
	Postfach 71 30 24171 Kiel	Fröbelstr. 15-17 24113 Kiel	(0431) 6895-0
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 4801-0
Niedersächsisches Landesamt für Statistik	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Str. 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Landesamt für Zentrale Dienste (LZD) Statistisches Amt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Postfach 11 05 01911 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europaplatz 3 99091 Erfurt	(0361) 37-900

Preisliste für Regio-Stat-Tabellen¹⁾

Die Preise hängen von der Tabellengröße und der Zahl der im jeweiligen Bundesland vorhandenen Kreise bzw. Gemeinden ab:

Gemeindetabellen	Tabellengröße ²⁾			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Baden-Württemberg	12,80	19,20	25,60	32,00
Bayern	23,00	34,50	46,00	57,50
Brandenburg	7,70	11,50	15,30	19,20
Hessen	7,70	11,50	15,30	19,20
Mecklenburg-Vorpommern	12,80	19,20	25,60	32,00
Niedersachsen	12,80	19,20	25,60	32,00
Nordrhein-Westfalen	7,70	11,50	15,30	19,20
Rheinland-Pfalz	23,00	34,50	46,00	57,50
Saarland	7,70	11,50	15,30	19,20
Sachsen	7,70	11,50	15,30	19,20
Sachsen-Anhalt	12,80	19,20	25,60	32,00
Schleswig-Holstein	12,80	19,20	25,60	32,00
Thüringen	12,80	19,20	25,60	32,00
Flächenländer zusammen	161,30	241,70	322,10	403,00

Kreistabellen	Tabellengröße ²⁾			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Baden-Württemberg	7,70	11,50	15,30	19,20
Bayern	7,70	11,50	15,30	19,20
Brandenburg	5,10	7,70	10,20	12,80
Hessen	5,10	7,70	10,20	12,80
Mecklenburg-Vorpommern	5,10	7,70	10,20	12,80
Niedersachsen	7,70	11,50	15,30	19,20
Nordrhein-Westfalen	7,70	11,50	15,30	19,20
Rheinland-Pfalz	7,70	11,50	15,30	19,20
Saarland	5,10	7,70	10,20	12,80
Sachsen	5,10	7,70	10,20	12,80
Sachsen-Anhalt	5,10	7,70	10,20	12,80
Schleswig-Holstein	5,10	7,70	10,20	12,80
Thüringen	5,10	7,70	10,20	12,80
Flächenländer zusammen	79,30	119,10	158,10	198,40

Stadtstaaten	Tabellengröße ²⁾			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Berlin insgesamt (bzw. ein Bezirk)	0,00	0,00	2,60	5,10
Berlin Ost/West/Insgesamt oder bis zu drei Bezirke	0,00	2,60	5,10	7,70
Berlin (alle Bezirke incl. Summen)	5,10	7,70	10,20	12,80
Bremen (Bremen und Bremerhaven)	2,00	3,10	4,10	5,10
Hamburg*) insgesamt	2,00	3,10	4,10	5,10

*) weitere Unterteilung ist zur Zeit nicht möglich.

¹⁾ Ohne Bearbeitungspauschale; Erläuterungen hierzu siehe Rückseite.

²⁾ Die Tabellengröße einer Regio-Stat-Tabelle ist aus der **Gesamtübersicht** des Regio-Stat-Katalogs ersichtlich.

Preisschema für Regio-Stat-Tabellen

Tabellen- größe	Gemeindetabelle				Kreistabelle	
	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV	Kategorie I	Kategorie II
	in EUR					
S	7,70	12,80	17,90	23,00	5,10	7,70
M	11,50	19,20	26,80	34,50	7,70	11,50
L	15,30	25,60	35,80	46,00	10,20	15,30
XL	19,20	32,00	44,70	57,50	12,80	19,20

Tabellen und Tabellengrößen

Als **Gemeindetabellen** werden Tabellen mit Gemeindedaten verstanden. Analog dazu werden Tabellen mit Kreisdaten als **Kreistabellen** bezeichnet. Tabellen, die zwar ab Gemeindeebene bereitgehalten, aber nur ab Kreisebene gewünscht werden, sind ebenfalls als **Kreistabellen** zu verstehen.

Die **Tabellengröße** wird, unabhängig ob Gemeinde- oder Kreistabelle, allein durch die Zahl der in der Tabelle enthaltenen Wertfelder bestimmt. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen, großen und sehr großen Tabellen unterschieden.

Mit Tabellengröße "S" werden Tabellen mit bis zu 9, mit "M" Tabellen mit 10 bis 19, mit "L" Tabellen mit 20 bis 49 und mit "XL" Tabellen mit 50 und mehr **Wertfeldern pro Regionaleinheit** bezeichnet.

In der **Gesamtübersicht** des Regio-Stat-Katalogs ist zu jeder Tabelle die Tabellengröße angegeben.

Kategorien der Länder bei Gemeindetabellen (Flächenländer, ohne Stadtstaaten)

Kategorie	Gemeinden	Bundesländer	Bundesländer
I	weniger als 750	5	Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen
II	750 bis unter 1250	6	Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
III	1250 bis unter 1750	-	-
IV	1750 und mehr	2	Bayern, Rheinland-Pfalz

Kategorien der Länder bei Kreistabellen (Flächenländer, ohne Stadtstaaten)

Kategorie	Kreise	Bundesländer	Bundesländer
I	bis zu 36	8	Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
II	37 und mehr	5	Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Bearbeitungspauschale

Für Lieferungen von Regio-Stat-Tabellen wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 pro Bundesland erhoben. Darin sind enthalten:

- Verpackungs- und Versandkosten und
- die Lieferung wahlweise auf Papier, Diskette bzw. anderen elektronischen Datenträgern oder über E-Mail.

Die Pauschale wird einmal pro Lieferung berechnet.

Standardprodukte

Neben der Bestellung von einzelnen Tabellen ist es auch möglich, auf folgende Standardprodukte zurückzugreifen:

"Statistik regional": Jährliche erscheinende DVD mit Daten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes auf Kreisebene (Preis: EUR 74,00).

Regionaldatenbank Deutschland: Die Internet-Datenbank mit Inhalten von "Statistik regional" kann unter "www.regionalstatistik.de" aufgerufen werden. Informationen zur Nutzung der Regionaldatenbank Deutschland finden sich auf der Homepage.

"Statistik lokal": Jährliche erscheinende DVD mit Daten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes auf Gemeindeebene (Preis: EUR 74,00).

"Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland": Broschüre, die auf "Statistik regional" basiert (Preis: EUR 15,00).

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (Anschriften siehe Regio-Stat-Katalog).

